



Grundstücke

Schloss Mirabell  
Postfach 63  
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2449  
Fax +43 662 8072 2970  
[grundamt@stadt-salzburg.at](mailto:grundamt@stadt-salzburg.at)

Bearbeitet von

Kurt Waldmann  
Tel. +43 662 8072 2300

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
MD/04/35186/2017/079

15. März 2018

Betreff  
Vergabe von Fiakerstandplätzen im Bereich des Residenzplatzes

## KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Salzburg schreibt aufgrund Grundlage des Beschlusses des Kulturausschusses vom 15.3.2018 wie folgt öffentlich aus:

### A) ALLGEMEINES:

- Art der Dienstleistung:**  
zivilrechtliche Vergabe von Fiakerstandplätzen im Bereich Residenzplatz nach Maßgabe der unter „B)“ angeführten Kriterien
- Beginn der Bewerbungsfrist:**  
Montag, 19. März 2018
- Ende der Bewerbungsfrist:**  
Freitag, 30. März 2018 (18:00 Uhr)
- Übermittlung der Bewerbungen samt Beilagen:**  
ausschließlich per Mail an [grundamt@stadt-salzburg.at](mailto:grundamt@stadt-salzburg.at)
- Bearbeitungsfrist (einschließlich Mitteilung an die Bewerber):**  
Montag, 2. April 2018 bis Freitag, 13. April 2018 bzw. ein längerer Zeitraum bei längerer Verfahrensdauer
- Zeitpunkt, ab welchem die Genehmigungen vergeben werden:**  
Dienstag, 1. Mai 2018 bzw. zu einem späteren Zeitpunkt bei längerer Verfahrensdauer
- Zeitraum, für den die Genehmigungen vergeben werden:**  
5 Jahre
- Kosten für die Bewerbung:**  
im Zuge einer Bewerbung entstehen keine Kosten

## B) KRITERIEN:

- In Entsprechung eines Beschlusses des Gemeinderates vom 28.10.1999 verpflichten sich die Bewerber, mit der Stadtgemeinde Salzburg (MA 6/04 Straßen- und Brückenamt) eine Vereinbarung gemäß Beilage „1“ abzuschließen und die vorgegebene Fahrtroute gemäß Beilage „2“ anzuerkennen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Fahrtroute exakt einzuhalten und das Befahren alternativer Straßenflächen nicht gestattet ist.
- Die Fiakerführerunternehmen haben sich ab Fertigstellung des Projektes „Neugestaltung Residenzplatz“ ganzjährig – mit Ausnahme von Großveranstaltungen (wie z.B. Christkindlmarkt, Ruperti-Kirtag, u.ä.) und Bauarbeiten - auf dem neuen Fiakerstandplatz an der Nordfassade des Domes zu situieren. Diesbezügliche Details sind der Beilage „3“ zu entnehmen.
- Im Bereich der Fiakerstellplätze vor der Domfassade wird ein wasserdurchlässiger, polyurethanegebundener Granitsplitt auf einem Drainbeton verlegt. Eine zweite untere Drainageebene sorgt für eine minimierte Geruchsbelästigung. Pferdekot muss von den Fiakerunternehmen selbst entsorgt werden. Ein neuer Wasseranschluss im Nahbereich ist vorgesehen. Diesbezügliche Details sind der Beilage „4“ zu entnehmen.
- Sämtliche Bewerber um einen Fiakerstandplatz akzeptieren einen wertgesicherten, pauschalierten Erhaltungsbeitrag in der Höhe von € 531,00 je Fiakerfuhrwerk und Jahr (die angegebene Höhe entspricht unter Hinweis auf die Beilage „5“ dem wertgesicherten Betrag für das Jahr 2017). In diesem Zusammenhang akzeptieren die Bewerber jedoch, dass auf Grund der Neupflasterung der derzeit noch asphaltierten Flächen am Residenzplatz verbunden mit erhöhten Instandsetzungskosten eine Erhöhung des Erhaltungsbeitrages vorgeschrieben werden kann. Diese Erhöhung wird auf Basis des §7 des Salzburger Landstraßengesetzes 1972 idGF im Verhältnis des Erhaltungsaufwandes für die außergewöhnliche Abnutzung der Straße zu jenem für die gewöhnliche Abnutzung bemessen.
- Sämtliche Bewerber um einen Fiakerstandplatz akzeptieren, dass der geschotterte Bereich des Residenzplatzes grundsätzlich nicht befahren werden darf und ein Einfahren zum und ein Ausfahren aus dem Fiakerstandplatz nur auf kurzem Wege über den östlichen Bereich entlang der nordseitigen Domapsis und der Nordfassade des Domes erfolgen darf. Diesbezügliche Details sind der Beilage „6“ zu entnehmen.
- Die Bewerber bestätigen, dass ihnen die Bestimmungen des österreichischen Tierschutzgesetzes bekannt sind und diese exakt eingehalten werden; über diese Bestimmungen hinaus verpflichten sich die Bewerber, den Pferden nach einem ganztägigen Einsatz als Fiaker mindestens einen Ruhetag zu gewähren.
- Erreicht die von der Wetterstation der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) in Salzburg Freisaal gemessene Temperatur an einzelnen Tagen einen Wert von mindestens 35° Celsius, so nehmen die Bewerber zur Kenntnis, dass am jeweiligen Tag weitere Rundfahrten unzulässig sind. Diesfalls verpflichten sich daher die Bewerber, den Betrieb für diesen Tag einzustellen und die Standplätze unverzüglich zu räumen. Die Prüfung/Mitteilung der Temperatur haben die Fiaker selbst zu organisieren.
- Die Bewerber verpflichten sich, Pferdefuhrwerke zu verwenden, welche sich an die einheitliche Gestaltung der am Residenzplatz bestehenden, traditionell verwendeten Pferdefuhrwerke (nach Form, Art, verwendeter Materialien und Farbgebung und Farbgebung) orientieren (z.B. keine bunte Farbgebung des Fahrzeuges, keine störende Ankündigungen zu Reklamezwecken an den Fahrzeugen, etc.).
- Um eine reibungs- und konfliktlose Fiakertätigkeit in der Salzburger Altstadt gewährleisten zu können, bestätigen die Bewerber, das derzeit gültige Übereinkommen der Salzburger Fiakerunternehmer der Stadt Salzburg über eine

Zusatzbetriebs- und Disziplinarordnung (siehe Beilage „7“) sowie die derzeit gültige Betriebsordnung (siehe Beilage „8“) vor der Abgabe der Bewerbung gelesen zu haben, diesen zuzustimmen und diese ausdrücklich einzuhalten.

- Die Bewerber sind in Kenntnis, dass derzeit alle Fiaker-Unternehmer der Stadt Salzburg auch Mitglieder der „Ersten Salzburger Fiaker-Vereinigung“ sind. Durch diesen Verein kann ein reibungsloser und organisierter Ablauf gewährleistet werden; weitere Aufgaben des Vereines sind z.B. den Umgang mit Ämtern und Behörden möglichst effizient zu gestalten, mögliche Probleme in für alle Beteiligten annehmbarer Weise auf einfachem Wege zu lösen, die Organisation zur Sauberhaltung der Verkehrsflächen, die Organisation zur gemeinsamen Wasserentnahme (mit der Salzburg AG) zu regeln, einvernehmliche Festlegung einheitlicher Preise für Kutschenfahrten, etc. Seitens der Stadtgemeinde Salzburg wird daher gebeten und dringend empfohlen, diesem Verein als Mitglied beizutreten. Nach Rücksprache mit dem Obmann des Vereins, Herrn Franz Winter, ist für den Beitritt zum Verein kein gesonderter Betrag zu leisten. Vielmehr werden die o.a. Aufgaben des Vereins mit monatlich zu bezahlenden Mitgliedsbeiträgen (für alle Mitglieder in gleicher Höhe) finanziert. Hinsichtlich allfälliger weiterer Detailinformationen dieses Vereins werden die Bewerber höflich gebeten, sich mit dem Obmann des Vereins in Verbindung zu setzen. Im Zuge der Bewerbung ist jedenfalls verbindlich anzugeben, ob die Bereitschaft zum Beitritt zu diesem Verein besteht. Sollte die Bereitschaft eines Bewerbers dazu nicht bestehen, wären die vom Verein übernommenen Aufgaben etc. gesondert sicherzustellen und ist der Bewerbung ein entsprechendes diesbezügliches Konzept beizulegen, in welchem dargelegt wird, wie und in welcher Form z.B. die o.a. Aufgaben des Vereines erfüllt/organisiert werden. Weiters ist – sollte ein Bewerber dem Verein nicht beitreten – im Zuge der Bewerbungsunterlagen zu bestätigen, dass die im Verein jeweils festgelegten Preise für Kutschenfahrten zustimmend zur Kenntnis genommen werden und ausnahmslos diese Tarife verwendet werden.
- Voraussetzung für die Zuteilung eines Standplatzes ist eine Bewilligung der Straßenrechtsbehörde (MA 5/04) für das Befahren der Fußgängerzone in der Salzburger Altstadt. Die Bewerber bestätigen, über eine derartige Bewilligung zu verfügen und ist diese als Nachweis der Bewerbung beizulegen.
- Voraussetzung für die Zuteilung eines Standplatzes ist eine (zur Ausübung der Fiakertätigkeit) erforderliche Unternehmerbewilligung nach dem Salzburger Fiakergesetz sowie mindestens ein vom Amt für öffentliche Ordnung zugeteilt bekommenes Kennzeichen. Die Bewerber bestätigen, sowohl über die o.a. Bewilligung als auch über mindestens ein Kennzeichen zu verfügen. Sowohl die o.a. Bewilligung als auch die Bestätigung einer oder mehrerer vorhandener Kennzeichen sind der Bewerbung beizulegen. Im Zuge der Bewerbung ist weiters die gewünschte Anzahl von Standplätzen anzugeben. Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine rechtswidrige Verwendung von Kennzeichen ausdrücklich untersagt ist.
- Die Bewerber nehmen zur Kenntnis, dass für die gegenständliche Nutzung öffentlichen Gutes gem. den Bestimmungen der Gebrauchsgebührenordnung (letztmalig kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997) gem. Tarifpost 18.2. ein Entgelt zu leisten ist. Dieses wird nach dem VPI wertgesichert und jährlich mit gesonderter Rechnung vorgeschrieben. Im Jahre 2018 beträgt dieses Entgelt EUR 139,41 je Standplatz pro Jahr.
- Mit Abgabe einer Bewerbung erklären sich jene Bewerber, welche bisher bereits über eine zivilrechtliche Genehmigung für die vergabegenständliche Nutzung verfügt haben, ausdrücklich damit einverstanden, dass mit Erteilung einer neuen Genehmigung alle bisherigen diesbezüglichen zivilrechtlichen Vereinbarungen und Verträge einvernehmlich als aufgelöst bzw. gegenstandslos betrachtet werden.
- Die Bewerber nehmen zur Kenntnis, dass im Falle der Nichteinhaltung einer oder mehrerer Kriterien/Bedingungen trotz vorangegangener einmaliger schriftlicher

Mahnung mit eingeschriebenem Brief die erteilte zivilrechtliche Genehmigung für den Standplatz im Bereich Residenzplatz mit sofortiger Wirkung widerrufen wird. In diesem Falle ist eine allenfalls bereits bezahlte Jahresgebühr nicht anteilig rückzuerstatten.

Zur Beantwortung weiterer Fragen steht Ihnen die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke (Bereich Grundstücke) unter der Telefonnummer 0662/8072-2449 gerne zur Verfügung.

Für die Stadtgemeinde Salzburg



Beilagen:

- Beilage „1“: abzuschließende Vereinbarung mit der MA 6/04 Straßen- und Brückenamt
- Beilage „2“: Fahrtroute
- Beilage „3“: Übersichtsplan Residenzplatz „neu“ inkl. Bereich für Fiaker
- Beilage „4“: Übersichtsplan mit technischen Details des Bereiches für Fiaker
- Beilage „5“: Berechnung Erhaltungsbeitrag für 2017
- Beilage „6“: Fotodokumentation für die vorgeschriebene Zufahrt
- Beilage „7“: Übereinkommen der Salzburger Fiakerunternehmer der Stadt Salzburg über eine Zusatzbetriebs- und Disziplinarordnung
- Beilage „8“: Betriebsordnung der Salzburger Fiaker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>